

Rheinkraftwerk Albruck-Dogern AG (RADAG)

Veröffentlichung und öffentliche Auflage des Gesuchs um statische Ertüchtigung und Verlängerung der bestehenden Dienstbrücke über das Stauwehr RADAG und Ersatzneubau des Stauwehrkrans

Gesuchstellerin:

Rheinkraftwerk Albruck-Dogern AG, Säckinger Strasse 67, D-79725 Laufenburg (Baden) Deutschland, Stauwehrweg 579, 5325 Leibstadt (Schweizer Domizil)

Veröffentlichung nach Artikel 62c Abs. 2 Wasserrechtsgesetz (WRG; SR 721.80):

Die RADAG hat beim Bundesamt für Energie (BFE) im 18. März 2024 ein Gesuch um Plangenehmigung betr. statische Ertüchtigung und Verlängerung der bestehenden Dienstbrücke über das Stauwehr RADAG und Ersatzneubau des Stauwehrkrans eingereicht. Nach einer entsprechenden Rückmeldung des BAFU im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung überarbeitete die RADAG das Gesuch und reichte das Gesuch mit Datum vom 5. August 2024 am 26. September 2024 erneut ein. Konkret wurden im überarbeiteten Gesuch die Ausführungen zu den Umweltauswirkungen betr. den Themen *Natur und Landschaft*, *Gewässer (Grundwasser, Entwässerung, Oberflächengewässer, Fischerei)* und *Belastete Standorte* überarbeitet. Überdies äusserte sich RADAG aufgrund eines Hinweises des BFE im überarbeiteten Gesuch detaillierter zu den beantragten Bewilligungen.

Im Gesuch wird dargelegt, dass die 1932 erbaute Stauwehr der RADAG über einen Portalkran aus derselben Zeit verfügt, welcher durch einen neuen Portalkran ersetzt werden soll. Im Rahmen des Ersatzneubaus des Stauwehrkrans müsse zudem der bestehende Stahlbau der Wehrbrücke verstärkt werden, damit die erhöhten, aus dem neuen Kran resultierenden Lasten, aufgenommen werden können.

Im Weiteren ist gemäss der RADAG auf der nördlichen Seite des Rheins, also auf deutschem Staatsgebiet, eine Verlängerung der Kranbahn vorgesehen, um für den Betrieb eine höhere Flexibilität zu schaffen. Für die Erstellung der Kranbahnverlängerung soll das Gebäude (beinhaltend die Notstromversorgung) im Bereich der geplanten Verlängerung rückgebaut und (inkl. der sich darin befindenden Notstromversorgung) an einen neuen Standort, ebenfalls auf deutscher Seite, neu erstellt werden. Diese Vorhaben sind nicht Gegenstand des vorliegenden Schweizer Plangenehmigungsverfahrens.

Die Gesuchstellerin sieht in ihrem Gesuch verschiedene Massnahmen vor, um die Umweltauswirkungen zu begrenzen. Nach Angaben der Gesuchstellerin in deren Umwelt-Relevanz-Matrix (Gesuch, S. 10) sollen in der Bauphase in den Bereichen *Störfallvorsorge*, *Abfälle und Materialbewirtschaftung*, *Lärm und Erschütterung/Körperschall* sowie *Langsamverkehr* mit Standardmassnahmen begrenzt werden. Die Umweltauswirkungen im Bereich *Natur und Landschaft* sowie *Oberflächengewässer, Fischerei* sollen zusätzlich mit spezifischen Massnahmen beschränkt werden.

Hiermit erfolgt in den Amtsblättern des Kantons Aargau und der Gemeinde Leibstadt die Publikation über das Gesuch nach Art. 62c Abs. 2 WRG.

Öffentliche Auflage nach Artikel 62c Abs. 2 WRG:

Das Gesuch mit Datum vom 5. August 2024 kann (unter Berücksichtigung des Fristenstillstands nach Art. 22a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021)) vom 4. Dezember 2024 während 30 Tagen während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Abteilungssekretariat, Entfelderstrasse 22 (Buchenhof), Turm E, 1. Stock, 5001 Aarau
- Gemeinde Leibstadt, Gemeindeganzlei, Oberdorfstrasse 222, 5325 Leibstadt
- Bundesamt für Energie, Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht, Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen

Einsprache (Art. 62e WRG):

Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt für Energie, Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht, 3003 Bern, schriftlich Einsprache erheben. Einsprachen müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten. Sie sind zu unterzeichnen. Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache (Art. 62e Abs. 3 WRG). **Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.** Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gegebenenfalls eine Vertretung bestellt werden muss. Dies kann mit Kosten verbunden sein (Art. 30a Abs. 3 VwVG).

Ittigen, 27. November 2024

Bundesamt für Energie BFE